

Was sind Hausnotrufgeräte?

Bei Hausnotrufgeräten handelt es sich um ein elektronisches Meldesystem, das über den Telefonfestnetzanschluss mit einer Notrufzentrale verbunden wird. In Notsituationen können Sie durch Auslösen eines Alarmknopfes Hilfe anfordern.

Wer hat Anspruch auf ein Hausnotrufgerät?

- Versicherte, mit vorliegender Eingruppierung in einen Pflegegrad, die in ihrer häuslichen Umgebung alleine leben bzw. den meisten Teil des Tages alleine sind (nicht „Betreutes Wohnen“).
- Und die fehlende Fähigkeit zum Absetzen eines konventionellen Hilfsrufes per Telefon haben.
- Und es auf Grund Ihres Pflegezustandes jederzeit zu einer lebensbedrohlichen Zustandsverschlechterung kommen kann.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Hausnotrufgerät und eine mobile Einheit („Funkfinger, Medaillon oder Armband“)

Wie erhalten Sie das Hausnotrufgerät?

- Formvordruck eines Leistungserbringers, unterzeichnet vom Versicherten, bei der Pflegekasse einreichen.

Wer versorgt Sie mit dem Hausnotrufgerät?

- Die Pflegekassen haben mit den Leistungserbringern gemäß § 78 Abs.1 SGB XI Versorgungsverträge zur leihweisen Überlassung der Hausnotrufgeräte abgeschlossen.
- Das Verzeichnis der Leistungserbringer und Vertragspartner ist beim GKV-Spitzenverband einzusehen
- Üblicherweise regionale Pflegedienstleister, Johanniter, DRK, Malteser, ASB usw.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit einem Hausnotrufgerät umfasst neben dem Gerät auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

- Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf kostenfreie Bemusterung:

- Der Vertragspartner stellt Ihnen für die Wahl des für Sie passenden Hilfsmittels eine Auswahl an mobilen Einheiten („Funkfinger, Medaillon, Armband“) zur Verfügung.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

- Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Hausnotrufgeräte zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.
- Monatliche Zahlung des vereinbarten Vertragspreises in Höhe von 25,50 Euro netto.
- Nur wenn Sie sich für ein Hausnotrufgerät entscheiden, dessen Funktionen über das medizinisch Notwendige hinausgehen, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Grundsätzlich erfolgt eine persönliche Beratung.

Anspruch auf kostenfreie Leistungen:

- Abstimmung des individuellen Maßnahmenplans (Wer soll wann informiert werden?)
- Leihweise Bereitstellung des Hausnotrufgerätes
- Anschluss und Einweisung in die Handhabung des Gerätes
- Programmierung der gewünschten zu hinterlegenden Telefonnummern der Kontaktpersonen in der Leitstelle
- Unverzögliche Bereitstellung eines Ersatzgerätes bzw. die kostenlose Instandsetzung (innerhalb von zwei Tagen)
- Entgegennahme des Notrufs durch die Zentrale und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen entsprechend der jeweiligen Situation.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.
- Die Rückholung des Hausnotrufgerätes ist durch Sie bzw. durch Ihre Angehörigen zu veranlassen.

Welche Zuzahlungen sind für das Hausnotrufgerät durch Sie zu leisten?

- Unser Vertragspartner rechnet die Versorgung direkt mit der Pflegekasse ab. Damit sind auch die Serviceleistungen abgedeckt
- Es entsteht keine Zuzahlung für Sie.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Leistungserbringer abzurechnen.

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.